

STATUTEN

Artikel 1

Name und Sitz

- 1.1. Die Schweizerische Gesellschaft für Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie (SGAP) ist ein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründeter Verein.
- 1.2. Der Sitz der Gesellschaft wird vom Präsidenten/Präsidentin* bestimmt.

Artikel 2

Zweck

- 2.1. Die SGAP ist ein Fachverband von Psychiatern, welche sich speziell mit Problemen der Psychiatrie und der Psychotherapie alternder Menschen befassen, mit ihren biologischen, psychologischen und sozialen Aspekten.
- 2.2. Das Ziel der SGAP ist die Förderung von:
 - a) Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung
 - b) Ausbau der ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen
 - c) Forschung
 - d) Information
 - e) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Fachvereinigungen mit gleicher Zielsetzung
- 2.3. Die SGAP ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- 3.1. Die Gesellschaft umfasst ordentliche und ausserordentliche Einzelmitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 3.2. Ordentliche Einzelmitglieder: **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie spez. Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie, sowie Ärzte mit entsprechender Ausbildung.**
- 3.3. Ausserordentliche Einzelmitglieder: Ärzte oder Interessenten anderer Berufsgruppen, die die Intentionen der Gesellschaft teilen.
- 3.4. Ehrenmitglieder: Personen, die sich um die Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.
- 3.5. Neue Mitglieder gemäss Artikel 3.2. und 3.3. werden an der Generalversammlung vorgestellt.
- 3.6. Der Austritt wird 3 Monate vor Jahresende schriftlich dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung auf Ende des Kalenderjahres zugestellt.
- 3.7. Ein Mitglied, das seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht erfüllt, kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied erhält Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Generalversammlung.

*) Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir im ganzen Text nur männliche Bezeichnungen

-
- 3.8. Ordentliche Mitglieder haben Antragsrecht in der Generalversammlung sowie Stimm- und Wahlrecht.
- 3.9. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) zur Anerkennung der Statuten
 - b) zur Wahrung und Förderung der Ziele der Gesellschaft
 - c) zur Wahrung des Ansehens der Gesellschaft
 - d) zur Leistung des Mitgliederbeitrags

Artikel 4

Organe der Gesellschaft

- 4.1 Die Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle
- 4.2. Generalversammlung
- 4.2.1. Die Generalversammlung ist als ordentliche Versammlung jährlich einzuberufen. Ebenfalls kann eine ausserordentliche Generalversammlung durch den Vorstand oder durch 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 4.2.2. Zur Generalversammlung lädt der Vorstand mindestens 30 Tage vor dem entsprechenden Datum unter Angabe der Traktanden ein.
- 4.2.3. Zusätzliche Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung zuhanden des Präsidenten einzureichen.
- 4.2.4. Alle Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Dasselbe gilt für die Wahlen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds haben Abstimmungen schriftlich zu erfolgen, sofern 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag einer schriftlichen Abstimmung zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 4.2.5. Der ordentlichen Generalversammlung obliegt:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren nach Kenntnisnahme
 - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - d) Die GV kann ständige Kommissionen mit einem schriftlichen Auftrag einsetzen. Der Präsident der SGAP oder ein von ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Präsident und die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden durch die GV für drei Jahre gewählt. Sie müssen ordentliche Mitglieder der SGAP sein. Ihrem Mandat entsprechend organisieren die Präsidenten ihre Kommissionen. Sie können mit Zustimmung des Vorstandes gegebenenfalls Mitglieder hinzuziehen, die nicht der SGAP angehören. Die Kommissionspräsidenten vereinbaren im Vorstand die Jahresziele und das Budget. An der ordentlichen Generalversammlung der SGAP legen sie schriftlich einen Jahresbericht ihrer Aktivität vor.
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Statutenänderungen
 - g) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
 - h) Festsetzen des Budgets

i) Auflösung der Gesellschaft

4.3. Der Vorstand

4.3.1. Der Vorstand hat mindestens fünf Mitglieder

- a) der Präsident
- b) ein oder zwei Vizepräsident(en)
- c) der Kassier

Die Zahl der Beisitzer ist nicht beschränkt.

4.3.2. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl an der Generalversammlung erfolgt für alle Mitglieder des Vorstandes einzeln mit absolutem Mehr, auf Antrag global mit absolutem Mehr.

4.3.3. Der Präsident wird für 3 Jahre gewählt, mit der Möglichkeit einer Wiederwahl für weitere 3 Jahre. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, er vertritt die Gesellschaft nach aussen und ist allein befugt, im Namen der Gesellschaft öffentliche Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben. Er kann bestimmte Kompetenzen an ein Mitglied des Vorstandes delegieren. Er kann auch einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen, einzelnen Mitgliedern oder Aussenstehenden anvertrauen.

4.4. Die Kontrollstelle

4.4.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die durch die Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren mit absolutem Mehr zu wählen sind. Ihre Mitgliedschaft ist nicht obligatorisch, sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

4.4.2. Die Rechnungsrevisoren legen der ordentlichen Generalversammlung jährlich einen Revisionsbericht vor. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 5 Finanzen

5.1. Zur Erreichung ihrer Ziele und zur Deckung administrativer Unkosten führt die Gesellschaft eine Kasse. Sie wird geäufnet durch die Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge, Zuwendungen von Behörden, Körperschaften, Schenkungen, Finanzaktionen, etc.

5.2. Für die Verbindlichkeiten der SGAP haftet nur deren Vermögen; eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 6 Auflösung der Gesellschaft

6.1. Für die Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6.2. Das verbleibende Gesellschaftsvermögen soll nach Beschluss einer Institution möglichst verwandter Zielsetzung zugewendet werden.

Bern, Juni 2009

Isabella Justiniano
Präsidentin